



Anspruch oder Wirklichkeit der Istanbul-Konvention?

- Weshalb die Istanbul-Konvention einen Rechtsanspruch auf Schutz vor Gewalt nicht ersetzt -

Was ist die Istanbul-Konvention und wozu dient sie?

Das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ – kurz: Istanbul-Konvention, da am 11.05.2011 dort beschlossen - entstammt als menschenrechtliche Regelung internationalem Völkerrecht.

Durch die Umsetzung in nationales Recht per 01.02.2018 hat die Istanbul-Konvention (IK) den Rang eines Bundesgesetzes. Sie richtet sich an die Adresse aller staatlichen Ebenen, nämlich Bund, Länder und Kommunen. Sie verpflichtet diese, die Vorgaben und Gebote der IK in nationales Recht und begleitende Maßnahmen umzusetzen. Das bedeutet in erster Linie, Gewalt gegen Frauen zu verhüten und zu bekämpfen sowie die Betroffenen zu schützen und zu unterstützen.

Das heißt auch, dass die IK selbst keine Anspruchsgrundlage darstellt, auf die sich einzelne Personen oder Institutionen unmittelbar berufen können – sie bietet vielmehr wie eine Lupe den Blick auf Schwachstellen. Bestehende Gesetze und Maßnahmen müssen im Einklang mit der IK stehen, wenn nicht, entsprechend geändert werden. Fehlende rechtliche Grundlagen und Unterstützungsinstrumente müssen geschaffen werden.

Die Kontrolle über die Umsetzung besteht in einem Staatenberichtsverfahren. In diesem Überprüfungsverfahren wird eine Kommission - GREVIO¹ - eingesetzt, die entsprechende Missstände, die der IK zuwiderlaufen, beobachten und aufzeigen. Nichtregierungsorganisationen beteiligen sich an diesem Prozess durch entsprechende Schattenberichte aus ihrer kritischen Perspektive. Auch dies spielt sich auf der staatlichen Ebene ab.

Die Empfehlungen durch den Expertinnenausschuss GREVIO in vergleichbaren Ländern zeigen auf die Schaffung eines Rechtsanspruchs (GREVIO hat in anderen Staaten bereits das GREVIO-Verfahren durchgeführt und dabei die folgenden Empfehlungen ausgesprochen – es ist zu erwarten, dass für Deutschland aufgrund der mit diesen Ländern vergleichbaren Lebensverhältnisse und Rechtsstrukturen ähnliche Empfehlungen ausgesprochen werden):

- Schaffung einer einheitlichen rechtlichen Grundlage;
- Niedrigschwelliger und diskriminierungsfreier Zugang;
- dabei keine Ausschlüsse von Betroffenenengruppen;
- Schaffung langfristiger und nachhaltiger Systeme.

Individuelle Ansprüche lassen sich aus der IK nicht herleiten. Rechtsverletzungen durch staatliche Institutionen können durch die Qualifizierung als Menschenrechtsverletzung – in der Regel erst nach Ausschöpfung des nationalen Rechtswegs – beim EuGH für Menschenrechte geltend gemacht werden.

¹ **GR**roup of Experts on action against **VI**olence



Wie flankiert die Istanbul-Konvention einen Rechtsanspruch?

Art. 20, 22, 23:

Frauenschutzhäuser und Unterstützungsdienste: flächendeckend, umfassend und allgemein zugänglich – maßgeblicher Gesetzestext (Hervorhebungen durch FHK)

Artikel 20 - Allgemeine Hilfsdienste

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer **Zugang zu Diensten** erhalten, die ihre Genesung nach Gewalt erleichtern. Diese Maßnahmen sollen, sofern erforderlich, Dienste wie **rechtliche und psychische Beratung, finanzielle Unterstützung, Unterkunft**, Ausbildung, Schulung sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche umfassen.

(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten haben, **dass Dienste über angemessene Mittel verfügen** und dass Angehörige bestimmter Berufsgruppen geschult werden, um die Opfer zu unterstützen und sie an die geeigneten Dienste zu verweisen.

Artikel 22 - Spezialisierte Hilfsdienste

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um **in angemessener geographischer Verteilung spezialisierte Hilfsdienste** für sofortige sowie **kurz- und langfristige Hilfe für alle Opfer** von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten bereitzustellen oder für deren Bereitstellung zu sorgen.

(2) Die Vertragsparteien stellen für **alle Frauen**, die Opfer von Gewalt wurden, **und ihre Kinder** spezialisierte Hilfsdienste bereit oder sorgen für deren Bereitstellung.

Artikel 23 - Schutzunterkünfte

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von **geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften** in **ausreichender Zahl** zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.

Art. 8, 22, 23: Finanzierung von Schutzunterkünften und Unterstützungsdiensten: vertraulich und verlässlich

Artikel 8 - Finanzielle Mittel

Die Vertragsparteien stellen **angemessene finanzielle und personelle Mittel** bereit für die geeignete Umsetzung von ineinandergreifenden politischen und sonstigen Maßnahmen sowie Programmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, einschließlich der von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführten.

Artikel 22 - Spezialisierte Hilfsdienste

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um **in angemessener geographischer Verteilung spezialisierte Hilfsdienste** für sofortige sowie **kurz- und langfristige Hilfe für alle Opfer** von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten bereitzustellen oder für deren Bereitstellung zu sorgen.

Berlin, 08.04.2019

Dorothea Hecht
Referentin Recht